



SGB II-Richtlinien

A 50
Amt für soziale
Angelegenheiten

50.1
Grundsatz-
angelegenheiten

e-mail
soziales@
staedteregion-aachen.de

28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Stand
06/2011

Inhaltsverzeichnis

- 28.1 Allgemeines
 - 28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen
 - 28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen
 - 28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

- 28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.2.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.2.3 Verfahren
 - 28.2.4 Übergangsregelung

- 28.3 Persönlicher Schulbedarf
 - 28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.3.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.3.3 Verfahren

- 28.4 Schülerbeförderungskosten
 - 28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.4.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.4.3 Verfahren
 - 28.4.4 Übergangsregelung

- 28.5 Lernförderung
 - 28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.5.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.5.3 Verfahren
 - 28.5.4 Übergangsregelung

- 28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

- 28.6.2 Anspruchsberechtigte
- 28.6.3 Verfahren
- 28.6.4 Übergangsregelung

- 28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf
 - 28.7.2 Anspruchsberechtigte
 - 28.7.3 Verfahren
 - 28.7.4 Übergangsregelung

- 28.8 Vordrucke
 - 28.8.1 Flyer der StädteRegion Aachen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - 28.8.2 Antragsvordruck für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 28.8.3 Antragsvordruck für Schülerbeförderungskosten
 - 28.8.4 Antragsvordruck für Lernförderung
 - 28.8.5 Antragsvordruck für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
 - 28.8.6 Antragsvordruck für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
 - 28.8.7 Weiterbewilligungsantrag

- 28.9 Änderungsverzeichnis

28.1 Allgemeines

28.1.1 Leistungsberechtigte, Inhalt und Ziel der Leistungen

Die rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführten Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 19 SGB II i.V.m. den §§ 28 und 29 SGB II sind über den Regelbedarf hinaus zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen.¹

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bildungsleistungen erhalten nur Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, da die Erwartung besteht, die schulische Ausbildung bis dahin beendet zu haben. Nicht leistungsberechtigt im Sinne des § 28 SGB II sind Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Bei diesen sind ausbildungsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

¹ vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, S. 104

Die Leistungsträger nach dem SGB II wirken nach § 4 Abs. 2 S. 2 und 4 SGB II darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten. Sie sollen in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist bei Vorsprachen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe hinzuweisen. In den Außenstellen des Jobcenters sind die durch die StädteRegion Aachen erstellten Flyer (vgl. Ziffer 28.8.1) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen auszulegen.

28.1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden über die Regelungen des § 28 SGB II hinaus

- nach §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- nach § 42 Nr. 3 i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- nach § 6b BKGG i.V.m. §§ 28 und 29 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte
- nach § 2 AsylbLG i.V.m. §§ 34 und 34a SGB XII für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG

erbracht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem Bundeskindergeldgesetz sind nach § 19 Abs. 2 SGB II gegenüber den Leistungen nach § 28 SGB II vorrangig.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II erhöhen den Gesamtbedarf und können daher einen Leistungsanspruch nach dem SGB II auslösen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit sind in derartigen Fällen die Regelungen des § 5a Alg II-Verordnung zu beachten.

Im Hinblick darauf, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe Integrationszielen dienen, und weil bei der Leistungsgewährung schulrechtliche Bestimmungen des Landes zu berücksichtigen sind, setzt die Bewilligung voraus, dass der Besuch der Schule bzw. Kindertagesstätte in Nordrhein-Westfalen erfolgt. Wird eine Schule bzw. Kindertagesstätte außerhalb Nordrhein-Westfalens, ggfls. sogar außerhalb Deutschlands besucht, scheidet die Leistungsgewährung grundsätzlich aus. Ausnahmsweise können bei einem Schulbesuch außerhalb Nordrhein-Westfalens Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II erbracht werden.

28.1.3 Verfahren und Form der Leistungserbringung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind jeweils gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II). Ausnahme sind die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), die antragsunabhängig erbracht werden.

Der Antrag ist grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung zu stellen. Da der Antrag nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurückwirkt, ist eine nachträgliche Leistungserbringung möglich, wenn die Leistung im Monat der Inanspruchnahme beantragt wird. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Sofern die zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten sind, ist die Vorlage vorhandener Unterlagen, wie beispielsweise eines Informationsblattes für die Eltern über eine geplante Klassenfahrt, ausreichend. Fehlen entscheidungsrelevante Angaben, können zur Vereinfachung des Verfahrens die im Anhang enthaltenen Antragsvordrucke verwendet werden.

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und die Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) werden als Geldleistung erbracht, die übrigen Leistungen durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung für die betreffenden Leistungen durch Direktzahlung an den Anbieter.

Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht, kann in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Im Einzelnen sind folgende Bedarfe geregelt:

28.2 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

28.2.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

§ 28 Absatz 2 SGB II sieht die Anerkennung von Aufwendungen vor, die für eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten entstehen. Im Unterschied zum bisher geltenden Recht werden damit nicht nur mehrtägige Klassenfahrten anerkannt (bisher: § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II).

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Bedarfs ist, dass die schulrechtlichen Bestimmungen, in Nordrhein-Westfalen die „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“², eingehalten werden. Dies ist von der Schule zu bestätigen.

Der Bedarf umfasst die reinen Kosten für die Fahrt bzw. den Ausflug in tatsächlicher Höhe. Zuschüsse Dritter mindern den Bedarf.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben und zum üblichen Bedarf gehörende Ausrüstungsgegenstände sind vom Leistungsumfang nicht erfasst; sie sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

28.2.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

28.2.3 Verfahren

Die Leistung ist gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungserbringung kann nach § 29 Abs. 1 SGB II durch Sach- oder Dienstleistung erfolgen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter. Im Bereich der StädteRegion Aachen erfolgt die Leistungserbringung grundsätzlich in Form einer Direktzahlung an den Anbieter, also im Regelfall an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung.

² Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL -, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101), s.
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/WRL.pdf>

Stehen bei Tagesausflügen die Kosten vorab nicht endgültig fest, sind sowohl eine Vorschussgewährung als auch eine nachträgliche Erstattung an die Schule bzw. Kindertageseinrichtung möglich.

Für die Entscheidung über den Antrag werden folgende Angaben benötigt:

- Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Ausflugs oder der Fahrt
- Ziel der Fahrt
- Gesamtkosten, Zuschüsse Dritter und ungedeckte Restkosten
- Zahlungsempfänger und Bankverbindung
- bei Schülern zusätzlich die Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten

Sofern die den Leistungsberechtigten verfügbaren Unterlagen diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, ist der Vordruck lt. Ziffer 28.8.2 zu verwenden.

Ein Nachweis über die Teilnahme an der bezahlten Fahrt ist nicht generell, sondern nur in begründeten Einzelfällen zu verlangen (§ 29 Abs. 4 SGB II).

28.2.4 Übergangsregelung

Werden Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 beantragt, gelten die Anträge nach § 77 Abs. 8 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Die Antragstellung muss dabei bis zum 30.06.2011 erfolgen.

Ggfls. nachzuzahlende Leistungen für

- eintägige Schulausflüge für Schüler oder
 - eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten für Kinder in einer Kindertageseinrichtung
- sind als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen. Weist der Leistungsberechtigte nach, dass die Bedarfe bereits durch eigene Aufwendungen gedeckt wurden, erfolgt die Erstattung durch Geldleistung an den Leistungsberechtigten (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Nachzahlungen für mehrtägige Klassenfahrten für Schüler sind ausgeschlossen, da diese Leistungen auch bisher schon erbracht wurden.

28.3 Persönlicher Schulbedarf

28.3.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Die Regelung des § 28 Abs. 3 SGB II ersetzt den bisherigen § 24a SGB II. Die zur Bedarfsdeckung zu erbringenden Leistungen dienen dazu, hilfebedürftigen Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu ermöglichen, die für den Schulbesuch benötigt werden. Hierzu gehören Schulranzen, Sportzeug sowie für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Materialien, wie Schreib-, Rechen-, Zeichen- und Bastelutensilien.

Als Bedarf werden je Schüler jeweils zum 1. August pauschal 70 € und zum 1. Februar pauschal 30 € berücksichtigt.

Im Hinblick auf die für das Schuljahr 2010/2011 nach der bisherigen Regelung bereits erbrachten Leistungen werden Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II erstmals zum 1. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II)

28.3.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.3.3 Verfahren

Die Bedarfe werden antragsunabhängig anerkannt. Bei laufendem Leistungsbezug erfolgt die Berücksichtigung automatisiert im August bzw. Februar.

Zu erbringende Leistungen werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II). In begründeten Einzelfällen sind Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu verlangen.

28.4 Schülerbeförderungskosten

28.4.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Ein Bedarf nach § 28 Abs. 4 SGB II kommt daher nur dann in Betracht,

- soweit kein Anspruch gegenüber Dritten besteht, oder
- ein Eigenanteil zu tragen ist, der über dem im Regelsatz enthaltenen Mobilitätsanteil liegt.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorrangig durch die Schulträger auf der Grundlage der „Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz“³. Über diese Regelungen ist sichergestellt, dass die Fahrkosten für alle Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen im notwendigen Umfang übernommen werden.

Der anerkennungsfähige Bedarf nach § 28 Abs. 4 SGB II ist auf die erforderlichen Aufwendungen beschränkt. Kosten, die vom Schulträger nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt werden, gelten auch nicht als erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II.

Wird zum Schulbesuch eine Fahrkarte beschafft, die auch für Privatfahrten genutzt werden kann (im Bereich des AVV z.B. das School&Fun-Ticket oder das SchoolPlus-Ticket), ist ein Eigenanteil zu zahlen. Dieser beträgt nach § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung bis zu 12 € und liegt daher im Regelfall unter dem Mobilitätsanteil des Regelsatzes (Abteilung 7), so dass eine Übernahme des Eigenanteils ausscheidet.

³ Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16.04.2005 (SGV. NRW. 223), s.

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf>

28.4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In Zweifelsfällen ist der Schulbesuch durch eine Schulbescheinigung zu belegen.

28.4.3 Verfahren

Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II) und werden in Form einer Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Da die Leistungen nachrangig gewährt werden, ist bei Antragstellung der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung vorzulegen.

Werden Kosten geltend gemacht, die nicht als notwendig im Sinne der §§ 5 und 6 Schülerfahrkostenverordnung anerkannt wurden, ist im Regelfall davon auszugehen, dass diese auch nicht erforderlich nach § 28 Abs. 4 SGB II sind.

28.4.4 Übergangsregelung

Werden Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 beantragt, gelten die Anträge nach § 77 Abs. 8 SGB II als zum 01.01.2011 gestellt. Die Antragstellung muss dabei bis zum 30.06.2011 erfolgen. Evtl. Nachzahlungen erfolgen in Form einer Geldleistung an den Leistungsberechtigten.

28.5 Lernförderung

28.5.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 5 SGB II ist eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung zu berücksichtigen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die schulrechtlich festgelegten Lernziele zu erreichen.

Das wesentliche Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise in Abschlussklassen das Erreichen des Schulabschlusses.

Außerschulische Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen, insofern ist diese zu schulischen Angeboten nachrangig. Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen⁴ sollen die Schüler durch die Schule individuell gefördert werden, insbesondere ist drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen seitens der Schule mit vorbeugenden Maßnahmen zu begegnen. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. Lernförderung nach dem SGB II kommt nur in Betracht, wenn die schulischen Angebote im Einzelfall nicht ausreichen, oder wenn die individuell erforderliche Lernförderung nicht angeboten werden kann. Dies ist von der Schule schriftlich zu bestätigen.

Lernförderung nach dem SGB II ist darüber hinaus auch gegenüber evtl. Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig. Leistungen nach § 10 i.V.m. § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) kommen in Betracht, wenn die Lernschwäche in Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens z.B. ausgeprägt in Form einer Rechenschwäche) begründet ist.

⁴ SchulG NRW, insbes. § 2 Abs. 8 SchulG NRW

Ein weiterer gegenüber dem SGB II vorrangiger Leistungsanspruch kann sich aus § 21 SchulG NRW ergeben. Danach kann auf Antrag bei längerer Erkrankung und in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes Hausunterricht erteilt werden.

Sind schulische Angebote nicht ausreichend und vorrangige Leistungsansprüche nicht gegeben, kommt ergänzende angemessene Lernförderung nach dem SGB II nur in Betracht, wenn sie geeignet und erforderlich ist.

In Bezug auf die Geeignetheit ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung zu treffen. Zur Beurteilung der Geeignetheit ist bereits bei Antragstellung anzugeben, welche Person die Lernförderung durchführen soll, und über welche Qualifikation sie verfügt. Grundsätzlich kommen für die Lernförderung beispielsweise

- Personen, die das Lehramt des Fachs studieren,
- ältere Schüler,
- Lehrkräfte,
- Weiterbildungsträger oder
- gewerbliche Anbieter

in Frage.

Erforderlich ist Lernförderung, wenn nur durch sie das Lernziel erreicht werden kann. Kann das Lernziel auch ohne zusätzliche Förderung erreicht werden, besteht kein Leistungsanspruch. Das gilt auch, wenn das Lernziel auch bei zusätzlicher Förderung voraussichtlich nicht erreicht wird, beispielsweise dann, wenn die Ursache der Lernschwäche in häufigem unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen liegt, und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung vorliegen. Ebenso ist Lernförderung dann nicht erforderlich, wenn sie dazu dient, ein höheres Leistungsniveau zu erreichen, um beispielsweise eine höherwertige Schulartempfehlung zu erlangen.

Lernförderung nach dem SGB II muss angemessen sein, und zwar sowohl hinsichtlich der Förderdauer als auch hinsichtlich der Kosten je Fördereinheit.

Die angemessene Förderdauer orientiert sich im Regelfall an der Empfehlung der Schule in ihrer Stellungnahme. Abhängig vom Förderbedarf ist ein Leistungsumfang von 15, 25 oder 35 Stunden anerkennungsfähig. Folgebewilligungen sind im Regelfall nur bis zur Höchstgrenze von 35 Std. pro Schuljahr und Fach möglich. Dient die Lernförderung der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist der Förderumfang im Regelfall auf 15 Std. beschränkt.

Die Angemessenheit der Kosten richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und der ortsüblichen Vergütung je Fördereinheit.

Bei der Art der Lernförderung ist vorrangig auf schulnahe Angebote zurückzugreifen. Dies sind z.B. interne Nachhilfestrukturen oder Angebote von Fördervereinen. Sind derartige Angebote nicht vorhanden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Lernförderung durch Privatpersonen (Schüler, Studenten, Lehrer) ausreichend ist. Angebote von institutionellen bzw. gewerblichen Anbietern kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch Schüler und Studierende:	10,00 €/60 Minuten
Einzelunterricht Lehrer:	15,00 €/60 Minuten
Gruppenunterricht Lehrer:	10,00 €/60 Minuten je Schüler

28.5.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten.

28.5.3 Verfahren

Die Leistungen der Lernförderungen werden nach § 29 Abs.1 SGB XII auf Antrag durch Direktzahlungen an den Anbieter erbracht.

Lernförderung ist je Kind und je Fach gesondert zu beantragen. Hierzu sollte möglichst das Antragsformular nach Ziffer 28.8.4 verwendet werden, das alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthält. Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben, wer die Lernförderung voraussichtlich durchführen wird, welche Qualifikation zur Durchführung der Lernförderung vorhanden ist, und welche Stundenvergütung geltend gemacht wird.

Die Schule bestätigt,

- dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist,
- auf welche Weise die Lerndefizite dokumentiert sind (in der Regel durch das Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Benachrichtigung nach § 50 Abs. 4 SchulG NRW - „blauer Brief“)
- dass schulische Angebote nicht ausreichen bzw. nicht vorhanden sind und
- dass keine Anhaltspunkte für vorrangige Leistungsansprüche nach § 10 i.V.m. § 35a SGB VIII bzw. § 21 SchulG NRW erkennbar sind.

Hinsichtlich des Bedarfs gibt die Schule eine Empfehlung ab,

- welcher Stundenumfang benötigt wird und
- ob Einzel- oder Gruppenförderung erforderlich ist.

Darüber hinaus gibt die Schule eine ergänzende Stellungnahme ab, falls an die Qualifikation des Nachhilfelehrers besondere Anforderungen gestellt werden.

Im Fall von Folgeanträgen ist außerdem zu begründen, warum der bewilligte Leistungsumfang nicht zur Beseitigung der Lerndefizite geführt hat.

Dem Jobcenter obliegt auf der Grundlage der Stellungnahme der Schule die Entscheidung über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB II. Es erteilt eine Kostenzusage und übernimmt die Kosten nach Eingang der Rechnung an den Anbieter. Der Rechnung ist ein Leistungsnachweis beizufügen, in dem der Leistungsberechtigte bzw. bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter unterschriftlich bestätigt, dass die Lernförderung im abgerechneten Umfang erbracht wurde.

Wird von der Schule die für eine Entscheidung unerlässliche Bestätigung nicht ausgestellt, so muss davon ausgegangen werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Notwendigkeit nicht erfüllt sind bzw. in der Schule nach dem Schulrecht zusätzlich zum Unterricht vorgesehene Angebote vorgehalten werden beziehungsweise Hilfen installiert sind, die den Abbau der Defizite und das Erreichen des Klassenziels ermöglichen. In derartigen Fällen ist der Leistungsantrag daher abzulehnen.

Bestehen Zweifel an der Qualifikation des Nachhilfelehrers, kommt eine Leistungsbewilligung ebenfalls nicht in Betracht. In derartigen Fällen sind die Antragsteller aufzufordern, eine geeignete Person zu benennen.

28.5.4 Übergangsregelung

Werden Leistungen für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05. 2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt (§ 77 Absatz 8 SGB II).

Gemäß § 77 Absatz 9 SGB II sind Leistungen für Lernförderung für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Weist die leistungsberechtigte Person nach, dass ihr für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bereits Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen gem. § 77 Abs. 9 Satz 2 SGB II durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

28.6 Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

28.6.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, als zusätzlicher Bedarf berücksichtigt.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Mehrkosten sollen ausgeglichen werden, damit Schüler, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Voraussetzung für die Anerkennung der Mehrkosten ist daher, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Kosten für an Kiosken oder in Lebensmittelgeschäften gekaufte Nahrungsmittel sind nicht berücksichtigungsfähig.

Für Schüler findet die Regelung des § 28 Abs. 6 SGB II nur dann Anwendung, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Schule einen Dritten (z.B. einen Förderverein, einen Mensaverein, einen Kantinenpächter oder einen Cateringservice) mit der Leistungserbringung beauftragt.

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohlfahrtsverbandes (z.B. Caritas, Diakonie oder Arbeiterwohlfahrt), die nach dem Unterricht außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt. Gemäß § 77 Abs. 11 SGB II haben bis zum 31.12.2013 auch solche Kinder einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen.

Im Rahmen des § 28 Abs. 6 SGB II werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den im Regelsatz bereits enthaltenen Anteil für das Mittagessen übersteigen. Der aus dem Regelsatz zu leistende Eigenanteil beträgt nach § 5a Nr. 3 Alg II-Verordnung i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz 1 € pro Tag und gilt gleichermaßen für Schüler wie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Vorrang haben vor allem Leistungen nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Im Rahmen des bis 31.7.2011 befristeten Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ bezuschussen die Kommunen und das Land NRW gezielt Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien⁵. Zuwendungsempfänger sind die Städte, Kreise und Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen⁶. Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe I. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist ein pauschal kalkulierter Preis für Mittagessen von 2,50 Euro an 200 Schultagen pro Schuljahr. Davon übernimmt das Land 1 Euro pro Tag, also 200 Euro pro Schuljahr und der Schulträger zusätzlich einen Anteil von 0,50 Euro, also 100 Euro pro Schuljahr. Den Eltern bleibt dann ein Eigenbeitrag von ebenfalls 1 Euro pro Tag. Abhängig von den tatsächlichen Kosten für das Mittagessen kann der Elternbeitrag vom kalkulierten Eigenanteil abweichen und über oder unter 1 € liegen.

Besuchen Kinder zu Lasten des überörtlichen Sozialhilfeträgers integrative Kindertagesstätten, übernimmt der Landschaftsverband Rheinland auf Antrag und bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen auch die Eigenanteile für die Mittagsverpflegung. Für die Antragsbearbeitung ist die StädteRegion Aachen auf der Grundlage der Delegationssatzung des Landschaftsverbands Rheinland zuständig.

28.6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind

- Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keine Ausbildungsvergütung erhalten, und
- Kinder in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

28.6.3 Verfahren

Die Leistung ist gem. § 37 Abs. 1 SGB II gesondert zu beantragen und kann nach § 29 Abs. 1 SGB II entweder als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden. Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt das Jobcenter die Leistung im Umfang des den Eigenanteil überschreitenden Mehraufwands. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall monatlich nach Vorlage einer Abrechnung. Hierbei sind sowohl Einzelabrechnungen als auch Sammelabrechnungen möglich, wobei Sammelabrechnungen die individuellen Aufwendungen für jedes Kind ausweisen müssen.

Werden die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten abgerechnet, ist auch der Eigenanteil auf der Basis dieser Anzahl festzulegen.

Wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, bemisst sich der Eigenanteil nach den tatsächlichen Schultagen im betreffenden Monat (vgl. § 28 Abs. 6 S. 3 SGB II). Unter Berücksichtigung von Feiertagen und Schulferien ergeben sich in Nordrhein-Westfalen folgende Schultagszahlen:

⁵ Förderrichtlinien vom 08.08.2007, Umsetzungserlass vom 28.09.2007, Verlängerungserlass vom 05.06.2009, s. http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/Gegen_Kinderarmut/005/index.php

⁶ Liste der geförderten Schulträger, s. http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/Kein_Kind_ohne_Mahlzeit_-_Antraege_und_Bewilligungen.pdf

Monat	2011	2012	2013
Januar		17	19
Februar		21	20
März		22	16
April		11	17
Mai		19	18
Juni	19	20	20
Juli	16	5	15
August	0	8	0
September	18	20	19
Oktober	14	12	13
November	18	21	20
Dezember	16	14	15

28.6.4. Übergangsregelung

Werden Leistungen für den Zeitraum vom 01.01 bis zum 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt (§ 77 Absatz 11 SGB II).

Gemäß § 77 Abs. 11 Satz 1 SGB II ist der entstandene Mehrbedarf für den vorgenannten Zeitraum monatlich mit einem Betrag in Höhe von 26 € zu berücksichtigen, auch wenn tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen angefallen sind. Die Leistungen sind abweichend von § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II als Geldleistung zu erbringen (§ 77 Abs. 11 S. 3 SGB II).

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist,

- dass an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wurde, und
- dass für die Teilnahme über den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Mittagsverpflegung von 1 € hinaus Mehraufwendungen entstanden sind.

Nehmen die leistungsberechtigten Kinder bzw. Schüler auch über den 31.05.2011 hinaus nachweislich regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Teilnahme auch in der Zeit vom 01.01. bis 31.05.2011 erfolgt ist. Ansonsten ist die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule bzw. des Anbieters zu belegen.

28.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

28.7.1 Anerkennungsfähiger Bedarf

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 SGB II dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

Die auf monatlich 10 € begrenzten Leistungen dienen der Deckung von Bedarfen für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Der in § 28 Abs. 7 SGB II aufgeführte Katalog ist abschließend. Es sollen Aktivitäten gefördert werden, die durch ihren gemeinschaftlichen Charakter die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Davon abzugrenzen und damit nicht berücksichtigungsfähig sind individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Kinos, Museen, Diskotheken oder Zoos.

Mitgliedsbeiträge sind bis zum Höchstbetrag von 10 € pro Monat zu übernehmen, wenn eine Mitgliedschaft in einem Verein in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit besteht. Die Leistung ist auf die Mitgliedbeiträge beschränkt; Fahrkosten oder Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände sind nicht umfasst.

Unterricht in künstlerischen Fächern kann beispielsweise in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht. Vergleichbare Aktivitäten umfassen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen. Neben der künstlerischen oder kulturellen Zielsetzung ist wesentlich, dass die Aktivitäten gemeinschaftlich und unter Anleitung durchgeführt werden. Nicht gefördert werden individuelle Aktivitäten, oder solche, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

Als Freizeit gilt ein Angebot für Kinder und Jugendliche, das gemeinsame Aktivitäten in einer Gruppe beinhaltet. Eine Freizeit kann ausgestaltet sein als Tagesveranstaltung, als Lager oder als mehrtägige Fahrt mit Übernachtungen. Sie kann beispielsweise von Jugendgruppen, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen Trägern von Freizeit- und Ferienmaßnahmen durchgeführt werden. Sie ist üblicherweise neben der gemeinsamen Unterbringung und Verpflegung gekennzeichnet durch diverse gemeinschaftliche Freizeitaktivitäten.

28.7.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

28.7.3 Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Bei der Antragstellung sind der Anbieter und das Angebot anzugeben.

Das Jobcenter prüft, ob der geltend gemachte Bedarf die Voraussetzungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe erfüllt und bewilligt die Leistung. Eine Leistungsgewährung scheidet nur dann aus, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Leistungsanbieter zur Erbringung der Leistung ungeeignet ist.

Die Leistungserbringung erfolgt im Bereich der StädteRegion Aachen grundsätzlich als Direktzahlung an den Anbieter. Monatlich anfallende Beträge, beispielsweise Mitgliedsbeiträge oder Vergütungen für regelmäßigen Musikunterricht, können auf Wunsch des Leistungsberechtigten für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden (§ 29 Abs. 3 S. 2 SGB II).

28.7.4. Übergangsregelung

Werden Leistungen für den Zeitraum vom 01.01 bis zum 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 01.01.2011 gestellt (§ 77 Absatz 11 SGB II).

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 wird der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben als Geldleistung an den Leistungsberechtigten erbracht. Für die zurückliegenden Monate ist zur Deckung entstandener Mehraufwendungen dabei ein Bedarf von monatlich 10 € anzuerkennen (§ 77 Abs. 11 Satz 2 und 3 SGB II).

Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und Teilnahme an Ferienfreizeiten. Diese Leistung ist extra zu beantragen.

Wichtig: Ohne Antrag keine Leistung!

Die neuen Leistungen des Bildungspakets erhalten Sie nicht automatisch, sondern nur auf Antrag. Eine Ausnahme sind die 100,-€ für den Schulbedarf. Diese müssen nur von Beziehern von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden. Allen anderen wird die Leistung automatisch überwiesen.

Das Bildungspaket gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Auch Kosten, die Ihnen seitdem schon entstanden sind, können erstattet werden, wenn Sie dies bis zum 30. Juni 2011 beantragen. Bitte legen Sie alle Unterlagen wie Bescheinigungen, Belege und Anmeldungen zusammen

mit dem Antrag vor. Der Antrag kann per Post eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Jobcenter, den Städten und Gemeinden sowie im Internet.

Wo sind die Leistungen zu beantragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich an sein zuständiges **Jobcenter**.
Wer Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, beantragt die Leistungen bei seiner **Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung**.

Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie im Internet unter

www.staedteregion-aachen.de

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de



Information für
leistungsberechtigte
Kinder, Jugendliche
und Familien

Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen



Alle Kinder sollen von Anfang an mitmachen können, ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit. Dafür gibt es jetzt das Bildungspaket. Damit kein Kind ausgeschlossen wird.

Wer bekommt die Leistungen?

Wenn Sie (bzw. Ihr Kind)

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II,
- Sozialhilfe,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag

beziehen, dann hat Ihr Kind Anspruch auf das Bildungspaket.

Die Leistungen für Schüler gibt es, wenn sie unter 25 Jahre alt sind. Ausgeschlossen sind Berufsschüler mit einer Ausbildungsvergütung.

Welche Leistungen gibt es?

1. Klassenfahrten und Tagesausflüge

Für Kinder, die einen Kindergarten, Kita oder Hort besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Diese Leistung muss zusammen mit einer Bestätigung der Kita oder Schule beantragt werden.

2. Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler bekommen zu Beginn des Schuljahrs (August) 70 Euro und zum Halbjahr (Februar) 30 Euro für den persönlichen Schulbedarf, z.B. für Sportzeug, Hefte, Zeichenmaterial, Füller und Stifte. Die Zahlung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

Achtung: Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen auch diese Leistung extra beantragen, die erstmals zum Schuljahr 2011/2012 anerkannt werden kann.

3. Schülerbeförderung

Grundsätzlich werden die Fahrtkosten für den öffentlichen Nahverkehr zur nächstgelegenen Schule übernommen. Da es in NRW bereits die Schülerfahrkostenerstattung gibt, kommt diese Leistung hier im Regelfall nicht zur Anwendung.

4. Mittagessen

Wenn Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Schule an einem gemeinsamen Mittagessen teilnimmt, wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten der gemeinsamen Mittagsverpflegung erbracht. Daneben muss ein Eigenanteil von 1,- € pro Kind und Mahlzeit selbst getragen werden. Auch diese Leistung ist extra zu beantragen.

5. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler die wesentlichen Lernziele (Versetzung oder Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und die Lernförderung in der Schule nicht ausreicht, können die Kosten für eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) übernommen werden. Diese Leistung ist extra zu beantragen. Die Schule muss dies bestätigen.

6. Sport, Kultur und Freizeit

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten bis zu 10,- € pro Monat (120,- € pro Jahr) für Mitgliedsbeiträge in Vereinen in den Bereichen



Leistungen für Bildung und Teilhabe Mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge



Allgemeine Hinweise

Die Kosten für mehrtägige Fahrten und eintägige Ausflüge für Schüler und Kinder in Kindertagesstätten werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II vom Jobcenter übernommen, wenn sie rechtzeitig (im Regelfall vor der Fahrt) beantragt werden. Bei Fahrten bzw. Ausflügen von Schulen müssen die schulrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Kosten werden unmittelbar an den Veranstalter, also im Regelfall an die Schule bzw. die Kindertagesstätte gezahlt. Berücksichtigt werden können nur die Kosten für die Fahrt selbst; Taschengeld und Kosten für Ausrüstungs- oder Bekleidungsgegenstände werden nicht übernommen.

Die Einzelheiten zur Fahrt bzw. zum Ausflug sind von der Schule bzw. der Kindertagesstätte zu bestätigen. Auf Anforderung des Jobcenters ist die Teilnahme an der Fahrt bzw. dem Ausflug zu belegen. Bei Nichtteilnahme ist der Widerruf der Bewilligung möglich.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers

BG-Nr.

Ich beantrage für

- mich
 mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Übernahme der Kosten für eine Fahrt bzw. einen Ausflug der Schule/Kindertagesstätte. Die Einzelheiten sind von der Schule/Kindertagesstätte unten angegeben.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte

Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Fahrt/des Ausflugs

Ziel

Gesamtkosten

Zuschüsse Dritter

offene Restkosten

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu zahlen

Kontoinhaber

Konto-Nummer

BLZ

Bank

- Bei Ausflügen/Fahrten von Schulen
Es wird bestätigt, dass die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten wurden

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung



Allgemeine Hinweise

Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II vom Jobcenter übernommen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten vorrangig durch die Schulträger auf der Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung. Hierüber ist sichergestellt, dass die Fahrkosten für alle Schüler im notwendigen Umfang übernommen werden. Zu zahlende Eigenanteile (im Bereich des AVV z.B. für das School&Fun-Ticket oder das SchoolPlus-Ticket) liegen im Regelfall unter dem dafür vorgesehenen Anteil des Regelsatzes und sind daher selbst zu tragen.

Einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ist der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung beizufügen.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers

BG-Nr.

Ich beantrage für

- mich
 mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Übernahme von Schülerbeförderungskosten. Ein Nachweis über die Kosten sowie der Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung



Allgemeine Hinweise

Die Kosten für eine individuelle Lernförderung werden übernommen, wenn die schulischen Förderangebote nicht ausreichen, und die Lernförderung erforderlich ist, um die Versetzung bzw. in Abschlussklassen den Schulabschluss zu erreichen. Nicht förderungsfähig ist Lernförderung, die der Verbesserung des Leistungsniveaus oder einer höherwertigen Schulartempfehlung dient.

Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern sind gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig. Derartige Ansprüche können bestehen, wenn die Defizite durch längere krankheitsbedingte Fehlzeiten verursacht sind oder wenn eine krankheitsbedingte Lernstörung vorliegt.

Die für die Lernförderung ausgewählte Person bzw. Institution sowie die entstehenden Kosten sind anzugeben. Grundsätzlich ist Lernförderung durch Privatpersonen (ältere Mitschüler, Studenten, Lehrer) ausreichend. Die Erforderlichkeit der Lernförderung ist durch die Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers

BG-Nr.

Ich beantrage für

- mich
 mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Übernahme der Kosten für eine individuelle Lernförderung.

Die Lernförderung ist erforderlich im Fach

Es handelt sich um

- den Erstantrag
 einen Folgeantrag

Bei einem Folgeantrag:

Begründung, aus welchem Grund die erteilte Lernförderung nicht zur Beseitigung der Defizite geführt hat

Die Lernförderung soll durchführen

Name der Person

Qualifikation (z.B. Schüler der Jahrgangsstufe x, Student)

Besteht zu dieser Person ein Verwandtschaftsverhältnis?

- ja
 nein

Die Kosten betragen

€ je Fördereinheit von Minuten

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter ergänzende Auskünfte zu den Leistungsvoraussetzungen erteilt und bei Bedarf Nachweise (Zeugnisse, Klassenarbeiten o.ä.) zur Verfügung stellt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der Schule

- Es besteht ein Bedarf für eine zusätzliche individuelle Lernförderung, da das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung bzw. Schulabschluss) gefährdet ist.

Die Lernförderung ist erforderlich im Fach _____

Die Defizite sind dokumentiert

- durch das Halbjahreszeugnis, das einen Hinweis über die Gefährdung der Versetzung enthält
- durch eine schriftliche Benachrichtigung nach § 50 Abs. 4 SchulG NRW („blauer Brief“)
- _____

ergänzende Angaben

- Die schulischen Angebote reichen zum Erreichen der Lernziele nicht aus.
- Bei Erteilung der Lernförderung besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Defizite resultieren aus längeren krankheits- oder unfallbedingten Fehlzeiten.
- Die Defizite resultieren aus unentschuldigten Fehlzeiten.
- Anhaltspunkte für krankheitsbedingte Lernstörungen liegen nicht vor.
- Die Lernförderung ist zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung erforderlich (max. 15 Stunden)

Umfang der erforderlichen Lernförderung bei einem Erstantrag

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden

Umfang der zusätzlich erforderlichen Lernförderung bei einem Folgeantrag

- 10 Stunden 20 Stunden bis zur Höchstgrenze von 35 Std.

Art der erforderlichen Lernförderung

- Einzelunterricht Gruppenunterricht

Sonstige Besonderheiten:

Ansprechpartner in der Schule

Name

Telefon

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung



Allgemeine Hinweise

Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege entstehende Mehraufwendungen anerkannt. Mehraufwendungen sind dabei die Kosten, die den im Regelbedarf bereits enthaltenen Anteil für ein Mittagessen von 1 € pro Tag überschreiten.

Voraussetzung für die Übernahme der Mehraufwendungen ist, dass die Mittagsverpflegung gemeinschaftlich eingenommen wird. Bei Schülern ist außerdem erforderlich, dass das Essen in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Die Leistungen werden unmittelbar an den Anbieter der Mittagsverpflegung gezahlt.

Der Eigenanteil von 1 € pro Essen ist für jedes Kind selbst an den Essensanbieter zu zahlen.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers

BG-Nr.

Ich beantrage für

- mich
 mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Übernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Ein Nachweis über die monatlichen Kosten für die Mittagsverpflegung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte

Das oben genannte Kind nimmt ab

Datum

an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

Zusätzlich bei Schulen:

- Die Mittagsverpflegung wird in schulischer Verantwortung angeboten.

Der Leistungen sind zu zahlen an:

Kontoinhaber

Konto-Nummer

BLZ

Bank

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Schule/Kindertagesstätte

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Allgemeine Hinweise

Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein Bedarf von 10 € monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- Teilnahme an Freizeiten.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Aktivitäten gemeinschaftlichen Charakter haben; individuelle Freizeitgestaltungen sind nicht förderungsfähig.

Die Leistungen werden unmittelbar an den Leistungsanbieter gezahlt. Fallen Beträge monatlich an, wie z.B. Mitgliedsbeiträge, können die Leistungen auf Wunsch für den gesamten Bewilligungszeitraum, im Regelfall für 6 Monate, im Voraus erbracht werden.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers

BG-Nr.

Ich beantrage für

- mich
- mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

- Der Bedarf besteht in Form
- eines Mitgliedsbeitrags
 - von Kosten für künstlerische oder kulturelle Aktivitäten
 - von Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit
 - _____

Beschreibung der Mitgliedschaft bzw. Aktivität:

- Die Kosten betragen
- einmalig _____ €
 - monatlich _____ €
 - _____ €

Die Mitgliedschaft bzw. die Teilnahme an der Aktivität

- ist umseitig durch den Verein bzw. Anbieter bestätigt oder
- ist durch den beigefügten Nachweis (z.B. Mitglieds- oder Anmeldebestätigung), der auch die Überweisungsdaten des Anbieters enthält, belegt.

Bei Bedarfen, die nicht nur einmalig entstehen:

- Ich bitte darum, die Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum (im Regelfall 6 Monate) im Voraus zu erbringen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung des Anbieters (Verein, Musikschule, Veranstalter einer Freizeit o.ä.)

Das genannte Kind nimmt ab bzw. von – bis

_____ Datum

an der angegebenen gemeinschaftlichen Aktivität teil.

Der Leistungen sind zu zahlen an:

_____ Kontoinhaber

_____ Konto-Nummer

_____ BLZ

_____ Bank

_____ Ort, Datum

_____ Stempel und Unterschrift des Vereins/Anbieters

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Weiterbewilligungsantrag

Allgemeine Hinweise

Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf auf Antrag gewährt. Soweit die Leistungen der Deckung eines einmaligen oder zeitlich befristeten Bedarfs dienen (z.B. der Kosten für Ausflüge von Schulen und Kindertagesstätten oder der Kosten für Lernförderung), ist der Antrag jeweils anlassbezogen zu stellen. Besteht ein laufender Bedarf für die Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung oder für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, kann bei unveränderten Verhältnissen dieser vereinfachte Antrag auf Weiterbewilligung verwendet werden.

(Eingangsvermerk)

Antrag

Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers _____

BG-Nr. _____

Ich beantrage für

- mich
- mein Kind _____

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

die Weiterbewilligung von Leistungen zur

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft
in Form eines Mitgliedsbeitrags für _____

Der Bedarf hat sich seit der letzten Bewilligung weder nach Art und Umfang noch hinsichtlich des Anbieters und Zahlungsempfängers geändert.

Ich bitte daher um unveränderte Weiterbewilligung.

Ergänzende Bemerkungen:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

28.9 Änderungsverzeichnis

Stand	Änderung